



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/54-PMVD/2026

29. Mai 2026

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Mag. Reifenberger, Kolleginnen und Kollegen haben am 30. März 2026 unter der Nr. 5524/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Unidentifizierbares Flugzeug C-130 Hercules über Österreich“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 3a, 6 bis 7a, 8, 9, 11 und 11a:

Dem Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) obliegt gemäß § 8 Abs. 4 Luftfahrtgesetz (LFG), BGBl. Nr. 253/1957, die Genehmigung von Ein-, Aus- und landungslosen Überflügen in, aus und über das österreichische Bundesgebiet mit ausländischen Militärluftfahrzeugen, wobei vor der Erteilung dieser Genehmigung die Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) zu hören ist, sowie die Vollziehung des Truppenaufenthaltsgesetzes (TrAufG), BGBl. I Nr. 57/2001, im Einvernehmen mit dem BMEIA gemäß § 8 TrAufG. Im Rahmen der Luftraumüberwachung werden alle ausländischen militärischen Überflüge auf deren Rechtmäßigkeit überprüft; liegt keine Genehmigung vor, wird der Überflug untersagt. Beim anfragegegenständlichen Flug handelte es sich um einen Überflug einer C-130 der Royal Saudi Air Force von Polen über Griechenland in das Königreich Saudi-Arabien (gemäß eingereichtem Flugplan) zum Personentransport. Dieser Überflug wurde am 10. März 2026 durch die Botschaft des Königreichs Saudi-Arabien mittels standardisiertem Formular beantragt und gemäß den eben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen von meinem Ressort gestattet, da alle Voraussetzungen zur Erteilung einer Überfluggenehmigung vorlagen.

Zu 3b, 5a, 7b, 11b und 12:

Entfällt.

Zu 4, 15, 17a und 17b:

Bei der Applikation „flightradar24“ handelt es sich um eine kommerzielle, privat betriebene Plattform ohne professionellen Luftfahrthintergrund. Da deren Inhalte keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Landesverteidigung darstellen, ist eine Beantwortung dieser Fragen nicht möglich. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Daten der militärischen Luftraumüberwachung aus Sicherheitsgründen nicht veröffentlicht werden.

Zu 5, 13, 14 und 17:

Für den anfragegegenständlichen Flug und alle anderen genehmigten Überflüge waren für die militärische Luftraumüberwachung alle notwendigen Daten verfügbar; eine Transparenz der militärischen Überflüge ist ausreichend gegeben. Betreffend die genehmigten und erfolgten Überflüge im Jahr 2025 verweise ich auf die nachstehende Übersicht. Dabei handelte es sich um Transport-, Überstellungs- und Trainingsflüge. Darüber hinaus verweise ich auf meine Ausführungen in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1454/J (Nr. 1174/AB).

Nationalität	Anzahl der Luftfahrzeuge 2025
Albania	2
Algeria	3
Australia	7
Bahrain	3
Bangladesh	1
Belgium	128
Brazil	4
Bulgaria	27
Canada	26
Czech Republic	159
Denmark	8
Egypt	7
Finland	13
France	252
Germany	908
Ghana	2
Greece	108
Hungary	344
India	3
Indonesia	3
Ireland	10
Israel	6
Italy	456
Jordan	4
Kazakhstan	8
Kuwait	6
Lithuania	12
Luxembourg	61
Malta	1
Netherlands	167

Nigeria	1
Norway	20
Oman	18
Pakistan	14
Poland	73
Portugal	29
Qatar	13
Romania	61
Slovakia	64
Slovenia	241
South Africa	1
Spain	51
Sweden	22
Switzerland	321
Thailand	6
Tunisia	6
Turkey	2
Ukraine	6
United Kingdom	80
United States	1362
Gesamt	5130

Zu 10:

Nein.

Zu 16 und 16a:

Da diese Fragen keinen Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts betreffen, ist eine Beantwortung nicht möglich.

Mag. Klaudia Tanner

